

Die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM – 7. Edition

Wolfram Viefhues



Die CD-ROM beginnt sich im juristischen Bereich zu einem ernstzunehmenden Medium und einer wertvollen Ergänzung für die gedruckten Informationsträger zu entwickeln. Die Printmedien werden auch weiterhin ihre führende Rolle behalten, weil es angenehmer ist, umfangreiche Texte auf Papier zu lesen und dort intensiver zu studieren. Aufgrund der großen Geschwindigkeit und des Komforts bei der Recherche ist die CD-ROM aber für die Suche nach bestimmten Texten eindeutig im Vorteil.

Die Preispolitik

Einen entscheidenden Einfluß auf die weitere Verbreitung von CD-ROM-Datenbanken dürfte allerdings die Preispolitik der Anbieter haben, die bislang wohl oft noch an dem Grundsatz ausgerichtet ist „was gut ist, muß auch teuer sein“. Besser wäre es, die juristische CD-ROM nicht als exklusive und damit sehr teure Spezialität für einige wenige gutsituierte Juristen anzusehen, sondern ihr den Charakter und damit auch den Preis eines „juristischen Allgemeingutes“ für den „juristischen Otto Normalverbraucher“ einzuräumen.

Daß dies offenbar möglich ist, zeigt die Preispolitik des MediConsult-Verlages, der die CD-ROM mit dem umfangreichen Einigungsvertrag einschließlich eines gedruckten Textes in Taschenbuchausgabe für den unschlagbar günstigen Preis von 98,- DM herausgebracht hat. Diese Tendenz zum „juristischen Allgemeingut“ zeigt sich auch bei den Hardwarepreisen. Wäh-

rend noch vor 1 – 2 Jahren für ein CD-ROM-Laufwerk teilweise über 2.000,- DM gefordert wurden, sind heute bereits Angebote unter 1.000,- DM zu verzeichnen.

CD-ROM – Medium mit Zukunft

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Sommer 1990 einen Feldversuch gestartet, bei dem insgesamt 10 Personalcomputer mit CD-ROM-Laufwerken und den entsprechenden Programmen für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten bei verschiedenen Gerichten testweise eingesetzt werden. Während die erste Einsatzphase bei den drei Oberlandesgerichten Hamm, Köln und Düsseldorf nur eine mäßige Resonanz hatte, ist der Nutzungsgrad dem Vernehmen nach bei einigen Land- und Amtsgerichten durchaus schon zufriedenstellend.

Zum November 1990 hat die Arbeitsgruppe SOJUS-FAM beim Amtsgericht Oberhausen (vgl. hierzu Viefhues, DRiZ 1989, 206; Borst, CR 1988, 788; Viefhues jur-pc 1989, 294, 307, 378) die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM (6. Edition) zur Verfügung gestellt bekommen, so daß inzwischen auch hier erste praktische Erfahrungen vorliegen.

Inzwischen liegt dem Verfasser die 7. Edition der Leitsatzkartei vor, die zum Januar 1991 herausgekommen ist. Diese Auflage zeigt deutliche Verbesserungen in der Bedienung; daraus kann also abgeleitet werden, daß der Beck-Verlag weiter intensiv an der Optimierung dieses Produktes arbeitet.

NJW-Leitsatzkartei auf Karteikarten

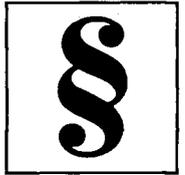
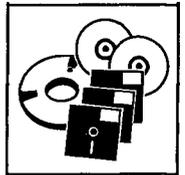
Jeder Jurist kennt seit seinem Studium die herkömmliche NJW-Leitsatzkartei, die im Format kleiner Karteikarten auf den Rückseiten der Anzeigenblätter eines jeden Heftes der NJW angedruckt ist. Man hat zumindest zeitweise diese Kärtchen ausgeschnitten und sauberlich sortiert, um dann bei schwierigen Rechtsproblemen dort Hilfe zu finden.

Der Arbeitsaufwand für die Pflege dieser Kartei ist jedoch so groß, daß man irgendwann – meist nach einem längeren Urlaub – vor dem „Stau“ der angefallenen Kärtchen kapituliert und die Sortierarbeit einstellt.

Aber auch bei regelmäßiger Pflege wird die Sammlung nach und nach immer größer und damit unübersichtlicher, die Suche in dieser Menge der Karteikärtchen mühsam und immer weniger erfolgreich. Diese typische Schwäche ergibt sich aus der notgedrungen hierarchischen Struktur einer jeden Kartei: Die Kärtchen sind immer nur nach einem einzigen Kriterium sortiert, also z.B. alphabetisch oder nach Vorschriften. Bei Sortierung nach Normen findet man z.B. Ausführungen zum Schadensersatz unter § 249 BGB, § 823 BGB und weiteren Spezialvorschriften. Bei der Leitsatzkartei in Papierform ist es daher nicht sicher, daß man wirklich jede relevante Fundstelle wiederfindet, auch wenn sie in der Sammlung enthalten ist.

Hier zeigt sich ein Vorteil elektronischer Dateien: Der Computer sucht einen bestimmten Begriff in rasender Geschwindigkeit

Wolfram Viefhues
ist Richter am
Amtsgericht Ober-
hausen und Mit-
glied der Arbeits-
gruppe SOJUS-
FAM.



keit quer durch die gesamten Datenbestände, ohne Rücksicht auf eine bestimmte logische Hierarchie, also gleichgültig, an welcher Stelle der Leitsatz abgelegt worden ist.

Die CD-ROM der NJW-Leitsatzkartei enthält in der 7. Edition insgesamt weit über 60.000 Leitsätze aus dem Veröffentlichungszeitraum seit Heft 1/ 1985; davon fast 49.000 Leitsätze aus Gerichtsentscheidungen und fast 14.000 aus der Literatur. Sie kostet einschließlich der Treibersoftware 598,-DM; für jedes der vierteljährlich anfallenden Updates sind weiter 249,50 DM im Abonnement zu zahlen.

Installation

Die Installation erfolgt menügesteuert und ist auch für EDV-Laien ohne größere Probleme durchzuführen. Eventuelle Fehler können durch einen neuen Lauf des Installationsprogrammes beseitigt werden. Einzige Schwierigkeit für den Anfänger: Beim Installationslauf wird auch der Treiber des CD-Laufwerks abgefragt, ohne daß dies in der Anleitung ausreichend erklärt wird.

Die Farbeinstellungen des Bildschirms – bzw. bei Verwendung eines Schwarz-Weiß-Monitors die Kontrasteinstellungen – kann der Benutzer sehr komfortabel individuell einstellen.

Bedienungsanleitung

Die Bedienungsanleitung ist mit der 7. Edition deutlich verbessert worden, läßt aber immer noch einige Wünsche offen.

Zwar werden hier die einzelnen Bedienungsschritte erläutert, dies geschieht aber oft in einer sehr knappen Form, die gerade für EDV-Laien nicht immer die

erforderlichen Informationen geben kann. Insbesondere vermißt der Anfänger die Abbildungen, die den Erklärungstext veranschaulichen könnten. Wer bislang noch nie mit einer elektronischen Datenbank gearbeitet hat und keine Kenntnisse über die Funktionsweise und Recherchetechnik bei einer relationalen Datenbank hat, wird aus dem Handbuch nicht den vollen Nutzen ziehen können. Insbesondere Ausführungen zur Recherchetechnik könnten gerade für Anfänger mit konkreten Bildschirmdarstellungen und mehr detaillierten Beispielen veranschaulicht werden, um so auch diesem Benutzerkreis den Zugang zur vollen Leistungsbreite des Programmes einfach zu ermöglichen.

Wie es noch besser geht, zeigt hier die juris-data-disc. Dort wird im Handbuch mit zahlreichen Abbildungen und Beispielen gearbeitet sowie mit einer fein unterteilten Inhaltsübersicht. Das Handbuch geht auf die bei der Recherche auftretenden Retrievalprobleme ein und gibt daher dem Benutzer eine echte Hilfe (Einzelheiten vgl. Klein-Magar; jur-pc 1990 S. 878).

Die Bedienungsanleitung der Leitsatzkartei enthält zwar ein Verzeichnis der Gesetzesabkürzungen mit dem spezifischen Leitsatzkartei-Schlüssel, aber kein Stichwortverzeichnis.

Arbeiten mit der NJW-LSK

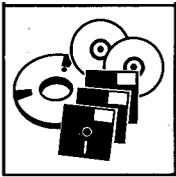
Das Programm besticht durch eine sehr bedienerfreundliche Bildschirmgestaltung, die in allen Punkten den Grundsätzen der Ergonomie entspricht (vgl. hierzu allgemein Klein-Magar jur-pc 90, 799 und jur-pc 90, 878 zur juris-data-disc 1). Das gesamte Programm wird mit Funktionstasten gesteuert, wobei die Bedeutung der Tasten am

oberen Bildschirmrand dargestellt wird. Hilfetexte können jederzeit mit der Taste F1 abgerufen werden. Die Suche selbst erfolgt über eine Art „Karteikarte“, in der der Benutzer seine Eingaben in festgelegte Felder wie „Norm, Gericht oder Suchwort“ machen kann.

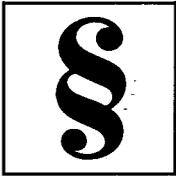
Diese Technik kommt der gewohnten Arbeitsweise des Juristen sehr entgegen, da der Benutzer keine speziellen Kenntnisse einer bestimmten Abfragesprache benötigt. So kann auch schon der ungeübte Benutzer nach wenigen Minuten beginnen, mit dem System erfolgreich zu arbeiten. Die Leitsatzkartei auf CD-ROM eignet sich daher auch gerade auch für den vielbeschäftigten Praktiker, der als „Computer-Gelegenheitsbenutzer“ über keine speziellen EDV-Kenntnisse verfügt, aber dennoch zeitgemäße Technik einsetzen will. Dabei kann nicht oft genug betont werden, daß in den „Niederungen des juristischen Alltages“ kaum ein Kollege oder eine Kollegin Zeit hat, sich in die Arbeitsweise eines noch so leistungsfähigen Programmes einzuarbeiten, dessen Nutzen sich erst nach zeitaufwendigem Studium des Handbuches und umfangreichen Übungen erschließen läßt. Ein solches Programm mag zwar beim „Computer-Freak“ auf Begeisterung stoßen, hat aber beim „juristischen Otto Normalverbraucher“, der ohnehin gegenüber der EDV an seinem Arbeitsplatz immer noch recht skeptisch eingestellt ist, keine Chance.

Der Inhalt des Leitsatzes

Der Inhalt des einzelnen Leitsatzes entspricht dem, was aus der Leitsatzkartei in Papierform bekannt ist. Enthalten sind also neben dem eigentlichen Leitsatz die folgenden markierten Suchbegriffe:



- 1 - 2 Normen
- 1 - 2 Schlagworte
- 1 - 2 Schlüsselziffern
- 1 - 2 Fundstellen



Diese geringe Anzahl von Suchbegriffen reicht zusammen mit dem Leitsatz in den meisten, aber nicht in allen Fällen aus, den Entscheidungsinhalt ausreichend zu erfassen. Ansonsten wird das Urteil auf mehrere Leitsätze aufgeteilt. Dies birgt allerdings die Gefahr in sich, daß der Benutzer bei einer Recherche nicht alle Informationen über die einschlägige Entscheidung erhält. Angezeigt wird nämlich nur der recherchierte Leitsatz ohne einen Hinweis darauf, daß dieselbe Entscheidung noch weitere Leitsätze enthält.

Hält man sich allerdings vor Augen, daß die NJW-Leitsatzkartei in erster Linie ein „Bibliotheksmedium“ zur schnellen Suche nach einschlägigen veröffentlichten Fundstellen ist und keinesfalls die Lektüre der Entscheidung selbst ersetzen kann, so wird dies sicherlich relativiert.

Die Eingabefelder

Die Suchmaske enthält untereinander auf der linken Seite die folgenden Feldnamen

- Vorschrift
- Suchbegriff
- Gericht
- Datum
- Aktenzeichen
- Autor
- Fundstelle
- Dokumentenart

Zwischen den einzelnen Eingabefelder kann mit dem Cursor gewechselt werden. Nach Abschluß der Eingabe eines Begriffs wird sodann am rechten Rand des Bildschirms die Anzahl der zu diesem Suchbegriff gefundenen Datensätze ange-

zeigt. Die Suchzeiten sind außerordentlich kurz.

Das Feld „Vorschrift“

Hier zeigt sich eine wesentliche Verbesserung der 7. Edition. Nachteilig war in der Vöraufgabe, daß die Suchbegriffe „Gesetz“ und „Paragraph“ in getrennten Feldern aufgeführt wurden. Die Kombination von Gesetz und Paragraph war so teilweise nicht eindeutig und damit wenig praktikabel:

Die Eingabe von „Gesetz: BGB“ und „Paragraph: 1“ ergab z.B. nicht nur alle Entscheidungen zu § 1 BGB, sondern auch eine BGH-Entscheidung zu § 535 BGB und § 1 UStG (NJW 87, 1690).

Nunmehr ist in das gleiche Suchfeld das Gesetz und der Paragraph einzutragen, wobei die Reihenfolge beliebig ist.

Die genaue Schreibweise eines Gesetzes läßt sich der mit F2 abzurufenden alphabetischen Liste entnehmen; die Übernahme erfolgt durch Bestätigen des

ze funktioniert auch rückwärts; durch Eingabe von „A“ beim ersten Buchstaben gelangt man wieder zum „ABFG“.

Diese hilfreiche Technik wird allerdings im Handbuch nicht ausreichend erklärt, so daß sie dem unerfahrenen Benutzer wohl einige Zeit verborgen bleiben wird.

Diese Liste enthält in der 7. Edition nunmehr sowohl die gespeicherten Gesetze als auch die Vorschriften, also auch bloße Ziffern, nicht aber Gesetz-Paragraphen-Kombinationen. Die Ziffern allein sind aber völlig nichtssagend. Aufgrund der programminternen Sortier Routinen kommen in der Liste die Ziffern zuerst; der Benutzer muß erst weitere Tasten betätigen, um in den alphabetisch sortierten Bereich der Gesetzesbezeichnungen zu kommen.

Sortierprobleme

Auch dort fallen noch einige Ungereimtheiten auf:

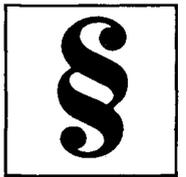
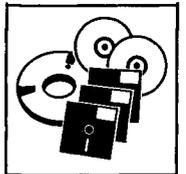
- B steht für VOB/B
- C steht für VOB/ C, VHB /C oder AKB § 2 II c
- CoR steht im Gesetzesfeld für Computer und Informationstechnik (z.B. NJW 89, 2569)
- D steht für STGB § 145 d
- f.n.F. steht für EGBGB Art. 18 f.n.F. (STAZ 87, 121)
- IRAN steht im Gesetzesfeld (IPRAX 89, 238)

angewählten Begriffes mit der Return-Taste. Leider ist auch in dieser Liste nur die Abkürzung und nicht der Langtext des Gesetzesnamens bzw. irgendeine Erläuterung enthalten.

In jeder der mit F2 aufgerufenen Liste kann man mit Hilfe des Anfangsbuchstabens blättern: Die Eingabe des Buchstabens „G“ führt zum „G 10“, die anschließenden Eingabe von „K“ zum „GKG“. Bewegt man den Cursor zum ersten Buchstaben und gibt dann „K“ ein, so gelangt man zum „KAE“. Das gan-

Das letzte Beispiel zeigt eine kleine Schwäche der Dokumentation: Im Text dieses Leitsatzes taucht das Wort IRAN nicht auf; diese Entscheidung wird nur gefunden bei entsprechender Eingabe im Gesetzesfeld. Bei allen übrigen Entscheidungen zu diesem Thema findet sich das Wort IRAN nicht im Gesetzesfeld.

Zum Suchkriterium „Gesetz“ bleibt weiter anzumerken, daß Gesetze teilweise mit arabischer Numerierung (z.B. 1. BMietG) und teilweise mit römischer Be-



zifferung (z.B. II WoBauG) notiert worden sind und dementsprechend in der Liste an völlig unterschiedlicher Position aufgeführt werden. Die arabischen Ziffern kommen vor dem „A“, die römischen Ziffern werden als „i“ einsortiert.

Automatische Rechtstrunkierung

Zusätzlich eingeführt wurde in der 7. Edition die sehr hilfreiche „automatische Rechtstrunkierung“, die am besten an einem Beispiel erläutert werden kann. Gerade bei der Eingabe des Paragraphen ist entscheidend, ob die betreffende Vorschrift mehrere Absätze hat. In diesem Fall ist die Suche mit dem gewünschten Absatz oder mit dem *-Befehl (Joker/Wildcard) als Platzhalter in den meisten Datenbanken erforderlich, um zutreffende Ergebnisse zu erzielen. Dies war auch noch bis zur 6. Edition der Leitsatzkartei der Fall:

| Eingabe | Treffer |
|---------------------|---------|
| „Paragraph= 823“ | 45 |
| „Paragraph= 823 I“ | 1213 |
| „Paragraph= 823 II“ | 84 |
| „Paragraph= 823*“ | 1353 |

In der 7. Edition wird automatisch vom System der „Joker“ angehängt, so daß sich folgende Ergebnisse zeigen:

| Eingabe | Treffer |
|---------------------|---------|
| „Paragraph= 823“ | 1409 |
| „Paragraph= 823 I“ | 1268 |
| „Paragraph= 823 II“ | 90 |
| „Paragraph= 823*“ | 1409 |

Das Feld „Suchbegriff“

Mit dem Suchbegriff wird nicht nur das besonders gekennzeichnete Schlagwort, sondern auch

der Volltext des gesamten Leitsatzes durchsucht. Will man genauer differenzieren, so kann man über F6 (Parameter) und die Rubrik „Suchformat“ auf die „Spezielsuche“ umschalten, bei der zwischen den Suchfeldern „Schlagwort“ und „Leitsatzbereich“ unterschieden wird.

Leider wird nach dem Suchbegriff „Vorschrift“ nicht automatisch auch im Völltext gesucht. Nun wird man sagen, daß bei der einschlägigen Gesetzesvorschrift eher Gewähr dafür besteht, daß diese bei der Dokumentation in das richtige Datenfeld eingegeben wird. Zwei Ausnahmen bestätigen diese Regel:

- BVerwG NJW 87, 3146:

Suchbegriff Gesetz/Paragraph : § 15 BBauG
 zitierte Vorschrift im Leitsatz: § 125 BBauG

- OLG Koblenz NSTZ 87, 137:

Suchbegriff Gesetz/Paragraph : § 46 STPO
 zitierte Vorschrift im Leitsatz: § 464 III STPO

Bei der Arbeit mit Rechtsprechungsdatenbanken allgemein zeigt sich schon, daß die juristische Sprache keinesfalls einheitlich ist und Rechtsbegriffe mitunter mit den verschiedensten Schlagworten bezeichnet werden. Aus dem Unterhaltsrecht läßt sich hier als Beispiel die Rechtsfrage aufführen, ob Schulden bei der Einkommensermittlung relevant werden. Hier findet man Entscheidungen unter zahlreichen Suchworten wie z.B. „Darlehen“, „Verbindlichkeiten“, „Schulden“, „ehebedingte Lasten“ usw. Hier ist jeweils der Dokumentar gefordert, eine einheitliche Schlagwortbildung zu gewährleisten.

Aber auch bei Verwendung des gleichen Schlagwortes ist nicht sicher, daß dieses immer in der gleichen grammatikalischen Form verwandt worden ist. Hier erweist sich die Arbeit mit dem „*“ als Platzhalter (Joker) als sehr nützlich:

Im Verbindung mit „Gesetz: BGB“ und „Gericht: BGH“ ergibt:

| Suchwort | Treffer |
|----------|---------|
| Mangel | 14 |
| Mängel | 18 |
| M*ngel | 31 |

Ein weiteres Beispiel:

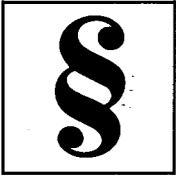
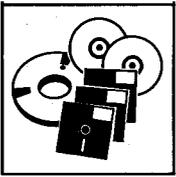
| Suchwort | Treffer |
|----------------|---------|
| volljährig* | 148 |
| volljähriger | 20 |
| volljähriges | 13 |
| volljährigen | 74 |
| volljährige | 20 |
| volljährig | 12 |
| Volljährigkeit | 21 |

Das Beispiel „M*ngel“ zeigt, daß der Joker auch in der Mitte eines Wortes eingesetzt werden

kann. Einziger Schwachpunkt am Rande: Bei der Anzeige eines Leitsatzes werden sämtliche Suchbegriffe am Bildschirm invers dargestellt. Dies gilt auch beim Joker-Einsatz; es wird dann das Wort bis zum *-Zeichen invers dargestellt. Anders beim Joker-Einsatz in der Mitte des Wortes: hier wird kein Teil des Suchwortes invers angezeigt.

Das Feld „Gericht“

Ein Blick in die mit F2 abzurufende Liste zeigt, daß der Begriff „Gericht“ im weitesten Sinne zu verstehen ist. Enthalten sind z.B. auch einige Veröffentlichungen der Staatsanwaltschaften (überwiegend aus der NSTZ), eine Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Köln zum anwaltlichen Standesrecht (StrVert 88, 354) und des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Anerkennung ausländischer Ehescheidungen (IPRAX 90, 51).



Die entsprechenden Fundstellen sind allerdings in der Fundstellenliste nicht enthalten.

Das „Datums“-Feld

Beim „Suchfeld: Datum“ wird auf das Entscheidungsdatum, nicht das Veröffentlichungsdatum abgestellt. Auch hier ist die Suche mit „größer“, „gleich“ oder „kleiner“ möglich, um Datumsbereiche einzugrenzen. Eine bestimmte Formatierung der Datumseingabe ist nicht erforderlich.

Das Feld „Fundstelle“

Bei der Fundstelle ist zu beachten, daß zwischen der Jahreszahl und der Seitenzahl eine Lehrstelle einzufügen ist: also NJW 90, 1432 statt NJW 90, 1432. Eine Suche mit „größer“ oder „kleiner“ ist nicht möglich. Auch die *-Suche hilft nicht weiter: Wer den Bereich „NJW 1990 2. Halbjahr“ durchsuchen möchte und weiß, daß dies etwa Fundstellen ab Seite 1400 betrifft, gibt ein „Fundstelle: NJW 90, 140*“ und erhält 6 Treffer mit NJW 90, 140 und NJW 90, 1409. Die Eingabe von „Fundstelle: NJW 90, 14*“ führt zu 75 Treffern mit NJW 90, 140 und NJW 90, 2532.

Bei der Angabe der Fundstelle zeigt sich allerdings eine Schwäche der NJW-Leitsatzkartei. Sicherlich kann man eine vollständige Angabe aller Fundstellen schon aus Platzgründen nicht erwarten. Da aber Platz für mindestens zwei Fundstellen vorhanden ist, sollte diese Möglichkeit auch ausgenutzt werden und nicht nur eine einzige Fundstelle – aus dem Beck-Verlag – aufgeführt werden. Diese Schwäche wirkt sich gerade im Bereich einer Spezialma-

terie wie dem Familienrecht sehr drastisch aus. So zeigt eine kleine Stichprobe, daß eine Reihe von tragenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes nur in einer einzigen Fundstelle – und zwar der Fundstelle des Beck-Verlages – aufgeführt werden; die für die Praxis wichtigere Fundstelle der Zeitschrift für das Familienrecht (FamRZ) – des „Gebetbuches des Familienrechtlers“ – aus dem Gieseking-Verlag, fehlt:

BGH NJW 85, 1699
= FamRZ 85, 791
BGH NJW 85, 2331
= FamRZ 85, 916
BGH NJW 85, 909
= FamRZ 85, 357
BGH NJW-RR 86, 428
= FamRZ 86, 254

Dies mag im Fall der NJW, die wohl noch in jeder Gerichts- und Anwaltsbücherei vorhanden ist, noch eine verzeihliche Schwäche sein. Leider gehört schon die NJW-RR aufgrund der begrenzten Büchereimittel nicht zur juristischen Standardausrüstung, so daß sie nur mit weiterem Aufwand auszuwerten ist. Auch beim Suchfeld „Autor“ zeigt ein intensiveres Blättern in der Suchwortliste, daß die in einer früheren Programmversion festgestellten Fehler (vgl. Hoffmann NJW-CoR 89, 10 und Rühle NJW-CoR 90, 25, 27) noch nicht vollständig ausgemerzt worden sind.

So finden sich in der Suchwortliste die folgenden „Autoren“:

E für:
Schmidt, E. in Jus 87, 929
Ei für:
Schmidt, Ei. in Jus 86, 517
Auf für:
Meyer auf der Heyde in BB 87, 498
Der für:
Meyer auf der Heyde in BB 87, 498
D für:
Hofmann, W.-D. in BB 86, 286
V. für:
von... (zahlreiche Fundst.)
II für:
I. Bertlowsky, II. Bauer (BB 86, 795, 799)

Ein interessanter Autor ist Herr BFARB. Dahinter verbirgt sich die Bundesanstalt für Arbeit (NZA 87, 304)!

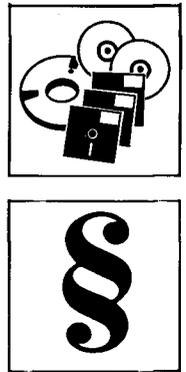
Sicherlich ist dies kein gravierender Mangel der Datenbank. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn die automatisch erstellten Indexlisten noch einmal von einem Lektor auf solche Dinge hin durchforstet würden.

Das „Schlüssel“-Feld

Wer mit der Systematik des Leitsatzkarte-Schlüssels vertraut ist, kann mit Hilfe der Option „Spezielsuche“ eine Abfragemaske auf den Bildschirm rufen, die auch das Kriterium „Schlüssel enthält“.

Logische Verknüpfung

Die vorgegebene logische Verknüpfung ist „UND“, es läßt sich aber über F4 jede der üblichen logischen Operatoren eingeben, die an dieser Stelle nicht erläutert werden brauchen. Allerdings wird man bei der Arbeit mit der Leitsatzkartei – anders als mit der NJW-Volltext-CD-ROM – weniger mit Hilfe logischer Verknüpfungen arbeiten. Die praktische Erfahrung zeigt, daß der Benutzer



zuerst die Dokumente auf eine überschaubare Anzahl reduziert und dann lieber „zu Fuß“ die einzelnen Leitsätze durchblättert, um weiter auszusortieren. Die Suche mit „größer“ oder „kleiner“ könnte auch im Rahmen des Suchfeldes „Paragraph“ recht hilfreich sein, wenn man nicht die genaue Vorschrift kennt, aber die „Gegend“ des Gesetzes. Leider ist dies nicht möglich.

Das Suchprofil kann mit Hilfe der Funktionstaste F5 gespeichert werden. So läßt sich für häufiger vorkommende Suchvorgänge ein Katalog standardisierter Makros bilden.

Ausgabe-Formate

Die Ausgabe ist deutlich verbessert worden. Das System bietet nunmehr 4 verschiedene Formen von Ausgabelisten an:

1. Übersichtsliste
Gericht/Autor
Vorschrift
Fundstelle
2. Fundstellenliste
Gericht mit Datum und Aktenzeichen oder Autor
Fundstelle
3. Schlagwortliste
Dokumentenart (L oder R)
2 Vorschriften
2 Schlagworte
4. Spezialliste
Schlüssel
2 Vorschriften
2 Schlagworte

Die Umschaltung zwischen den beiden Darstellungsmöglichkeiten ist über die F3-Taste möglich; hier bleibt die jeweils gewählte Einstellung für die weitere Benutzung erhalten.

Mit Hilfe der Taste F4 kann der Benutzer wählen, ob die auszugebende Liste nach Gesetzen, Paragraphen, Gericht, Entscheidungsdatum, Aktenzeichen,

F1:Hilfe F2:Kurz/Voll F3:Anzeige F4:Sort F5:Ausgabe F6:Spring (Bild) F8:Ende

Schlagwortliste: 9 von 9

| Dok | Vorschrift | Schlagwort |
|-----|----------------------------------|---|
| R | BGB § 276 BGB § 812 | Culpa in contrahendo Aufwendungsersatz |
| R | BGB § 812 BGB § 1191 | Bereicherung Grundschild/Eheleute |
| R | BGB § 812 BGB § 816 II, BankR | Bereicherung Überweisung/Fälschung |
| R | BGB § 812 | Bereicherung Anweisung/Bank |
| R | BGB § 812 BGB §§ 817, 818 II | Bereicherung Schwarzarbeit |

Abb. 1: Die Schlagwortliste

Fundstelle oder Dokumentenart sortiert ausgegeben werden soll. Diese Voreinstellungen speichert das System bis zur nächsten Änderung.

Aus der Liste der Fundstellen kann man durch Bestätigen der Enter-Taste den jeweiligen Leitsatz anzeigen. Der Leitsatz wird in Form einer Karteikarte ausgegeben, wobei zwischen der

„Standardanzeige“ und der „formatierten Anzeige“ gewählt werden kann.

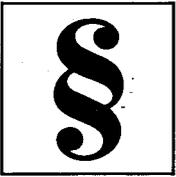
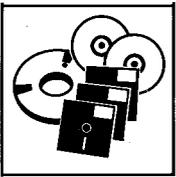
Das Format der „Standardanzeige“ entspricht dem der gedruckten Karteikarte, während bei der „formatierten Anzeige“ Linien zur optischen Trennung eingebaut sind. Bei dieser Anzeigeform reicht ein Bildschirm nicht zur Darstellung aller Datenfelder

F1:Hilfe F2:Kurz/Voll F3:Anzeige (Sort) F5:Ausgabe F6:Spring (Bild) F8:Ende

Anzeige: 23 von 26

| | | |
|---|---------------------------------|-----|
| LEITSATZKARTEI | 1989 4400 64 | |
| BGB § 1606 III | Unterhalt Ausgleichsanspruch | A/5 |
| <p>Ein Elternteil, der ein eheliches Kind allein unterhalten hat, kann von dem ebenfalls unterhaltspflichtigen anderen Elternteil Ausgleich für die Vergangenheit außer ab Verzug oder Rechtshängigkeit (entsprechend § 1613 I BGB) auch von dem Zeitpunkt ab verlangen, zu dem er als gesetzlicher Vertreter des Kindes gegen den anderen Klage auf Kindesunterhalt erhoben hat.</p> | | |
| <p>BGH, 26. 4. 1989, IVb ZR 42/88 NJW 89, 2816</p> | | |

Abb. 2: Die Standardanzeige



einschließlich des Leitsatztextes aus. Allerdings kann die Voreinstellung dahingehend geändert werden, welche Felder angezeigt werden sollen.

Daten-Export

Mit der Funktionstaste F5 kann die Ausgabe gesteuert werden, wobei das Menü hier für den unerfahrenen Benutzer erklärungsbedürftig ist. Ausgelöst werden kann einmal der Ausdruck, aber auch eine Abspeicherung in verschiedenen Formaten z.B. zur Übernahme in die Textverarbeitung oder eine eigene Datenbank (vgl. hierzu Hoffmann, NJW-CoR 4/89, 15).

Ausgedruckt werden kann der konkret angezeigte Leitsatz, alle Leitsätze oder eine fortlaufende Anzahl von Leitsätzen. Eine Schwachstelle bleibt allerdings anzumerken: Das System gibt nur die Möglichkeit, z.B. „von Datensatz 12 bis Datensatz 18“ der Reihe nach auszudrucken.

Ein gezielter Ausdruck einzelner in der Liste verstreuter Fundstellen ist nur möglich, indem der Druckvorgang jeweils neu angesteuert wird.

Erschwert wird dies dadurch, daß in der Fundstellenliste die laufende Nummer der Entscheidung nicht vorne in jeder Zeile angegeben wird, sondern jeweils in einem kleinen Fensterchen nur die laufende Nummer der Zeile, in der sich der Cursorballen gerade befindet. Wer mehrere Entscheidungen aus einer längeren Listen ausgeben will, muß daher oft Block und Bleistift zur Hand nehmen.

Auch hier ist die juris-data-disc ein besseres Beispiel für eine ergonomisch gelungenere Lösung: Dort läßt sich beim Durchblättern der Fundstellen eine einzelne Entscheidung für die spätere Ausgabe markieren. Eine vergleichbare Arbeitsweise bietet BGH-DAT.

Für den praktischen Einsatz bietet sich eine weitere Optimierungsmöglichkeit: Die Fundstellenliste selbst läßt sich – außer über die Hardcopy-Funktion – nicht ausdrucken. Im praktischen Einsatz ist die fol-

gende Vorgehensweise nicht selten: Die Liste wird in ausgedruckter Form zur Hand genommen, sodann die Leitsätze am Bildschirm durchgeblättert und auf der Liste die einschlägigen Fundstellen angekreuzt. Da die eigentliche Arbeit dann durch Lektüre des (gedruckten) Langtextes der Entscheidungen – ggf. in der Bücherei – zu erfolgen hat, ist mithin diese manuell ausgewertete Liste auf Papier ein brauchbares Hilfsmittel.

Fazit

Die NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM ist ein ausgereiftes, sehr leicht erlernbares, bedienerfreundliches und schnelles Werkzeug, das eigentlich auf den Schreibtisch eines jeden Juristen gehört und zusammen mit der juris-data-disc und BGH-DAT auf CD-ROM für Rechtsprechungsdatenbanken ergonomische Maßstäbe gesetzt hat und damit Vorbildfunktion für die Gestaltung sogenannter „juristischer Software“ hat.